



## „Copyright“ oder das Urheberrecht und seine Umsetzung

Das Urheberrecht ist das Recht des Urhebers am eigenen Werk. Es schützt das sog. "geistige Eigentum". Dieses wird auch durch Art. 14 GG und die UN-Menschenrechtskonvention geschützt. Art. 14 GG besagt aber zugleich auch, dass das Eigentum und damit auch das „geistige Eigentum“ ein sozialgebundenes Recht ist und damit Schranken unterliegt. Dazu gehört zum Beispiel die zeitliche Schranke. 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers wird das Werk „gemeinfrei“.

Nach § 2 Urhebergesetz sind persönliche geistige Schöpfungen, z.B. aus Literatur, Kunst, Wissenschaft, aber auch Computerprogramme, Pantomime, Tanz, wissenschaftliche Darstellungen etc. Der Urheber ist der geistige Schöpfer dieser Werke. Das muss nicht nur eine Person sein. Die Urhebereigenschaft als solche ist nach deutschem Recht nicht übertragbar (nur im Erbfall), nur die einzelnen Rechte können übertragen werden. Auf das Zeichen © kommt es nicht an, dies kann bestenfalls zur Klarstellung angebracht werden.

(bitte stets angeben)

Datum: 26.02.08

Kanzleiinschrift:

Rechtsanwälte  
Heike Kleiner &  
Gernot Kieckhäfer  
Fliederweg 1  
76297 Stutensee-Blankenloch  
Tel.: 07244/740605  
Fax.: 07244/946080

\* auch zugelassen beim  
OLG Karlsruhe

[www.rechtsanwalt-stutensee.de](http://www.rechtsanwalt-stutensee.de)  
e-mail: [ra.kuk@t-online.de](mailto:ra.kuk@t-online.de)

Steuer Nr.: 34386/16952  
Ust.-Id.-Nr.: DE 197261026

Bankverbindung:

Volksbank Karlsruhe  
BLZ 661 900 00  
Kontonummer:  
72123204

Auch bei Arbeitnehmern entsteht das Urheberrecht in der Person des Arbeitnehmers, der jedoch regelmäßig dem Arbeitgeber die Nutzungsrechte einräumen muss.

Gesetzliche Grundlagen sind u.a. das Urhebergesetz (UrhG), das GG, die UN-Menschenrechtskonvention, TRIPS (Trade related aspects of intellectual property rights).

Das Urheberrecht musste aufgrund der Veränderungen in Technik und Gesellschaft erheblich angepasst werden.

Die aktuelle Reform führte zu einem verstärkten Urheberschutz, beschäftigt sich aber auch mit den Veränderungen durch elektronisch verfügbare Werke, Fernversand etc.

Zum Recht des Urhebers gehören:

- Veröffentlichungsrecht
- Vervielfältigungsrecht
- Verbreitungsrecht (Ausstellungsrecht, Vortragsrecht usw.)

Die Reformen des Urheberrechts haben den Schutz der Urheber erheblich verbessert, den Umgang mit elektronischen Daten und den Fernversand geregelt. Außerdem sind die Strafvorschriften deutlich verschärft worden.

Wenn ein Zitat angebracht wird, so ist dies nur zulässig, wenn dies für die eigene Aussage erforderlich ist und auch nur in diesem Umfang. Die Quelle muss genau benannt werden. Ein vollständiges Werk darf nur unter sehr engen Voraussetzungen in einem wissenschaftlichen Werk zur Inhaltserläuterung zitiert werden.

Wenn Sie verhindern wollen, dass Sie gegen das Urheberrecht verstoßen, so holen Sie das Einverständnis des Urhebers zur Nutzung seines Werkes ein.

Wer gegen das Urheberrecht verstößt, kann zum einen strafrechtlich belangt werden, zum anderen kann aber auch der Urheber Beseitigungs-, Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche geltend machen und die Herausgabe der Bereicherung verlangen. Mit Abmahnungen muss gerechnet werden.

Jeder Mensch hat ein Recht am eigenen Bild. Dies ist kein Urheberrecht, sondern begründet sich aus dem Persönlichkeitsrecht des einzelnen.

Fotos und Bilder dürfen nur mit Zustimmung des Abgebildeten veröffentlicht werden; Ausnahmen:

- Der Abgebildete wurde für das Foto entlohnt (dann gilt die Einwilligung als erteilt). ( § 22 S. 2 KUG)
- Bilder zum Zweck der Rechtspflege und öffentlichen Sicherheit ( § 24 KUG)
- Der Abgebildete ist seit mehr als 10 Jahren tot. ( § 22 S. 3 KUG)

Ausnahmen nach § 23 KUG:

- Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte
- Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen.
- Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, bei denen der Abgebildete teilgenommen hat.
- Bildnisse, die nicht auf Bestellung gefertigt sind, sofern deren Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

Bei den Ausnahmen nach § 23 KUG gilt die zusätzliche Einschränkung, dass auch in diesen Fällen die Veröffentlichung nicht erlaubt ist, wenn berechtigte Interessen des Abgebildeten oder seiner Erben entgegen stehen.

Auch der Verstoß gegen das Recht am eigenen Bild ist mit Strafe bedroht und führt zu zivilrechtlichen Ansprüchen des Verletzten.

Im Zweifel sollten Sie sich – vor der Benutzung von Werken anderer – anwaltlich beraten lassen. Hierzu können Sie sich gerne an uns, aber auch an jeden anderen Rechtsanwalt Ihrer Wahl wenden.